

118. Curriculum für das Bachelorstudium Industrielogistik an der Montanuniversität Leoben

Curriculum für das Bachelorstudium Industrielogistik an der Montanuniversität Leoben

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.



Curriculum

für das Bachelorstudium

Industrielogistik

an der Montanuniversität Leoben

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 19.06.2015, Stück Nr. 72,

1. Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 09.06.2016, Stück Nr. 81
2. Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 12.06.2017, Stück Nr. 89
3. Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 11.06.2018, Stück Nr. 86

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 2018 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumskommission Industrielogistik beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG nicht untersagte Curriculum für das Bachelorstudium Industrielogistik in der nachfolgenden Fassung der **3. Änderung** gemäß § 25 Abs. 10 UG genehmigt.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen
- § 2 Gegenstand des Studiums
- § 3 Allgemeine Bildungsziele und Qualifikationsprofil
- § 4 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten
- § 5 Lehrveranstaltungsarten
- § 6 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen
- § 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 8 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums
- § 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase
- § 10 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern
- § 11 Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern
- § 12 Freie Wahlfächer
- § 13 Nachweis von Vorkenntnissen
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Auslandsstudien
- § 16 Verpflichtende Praxis

III. Prüfungsordnung

- § 17 Prüfungen
- § 18 Anerkennung von Prüfungen
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Studienabschluss
- § 21 Prüfungsverfahren

IV. Akademischer Grad

V. In-Kraft-Treten

VI. Übergangsbestimmungen

Anhang I

Anhang II

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Dieses Curriculum regelt das Bachelorstudium Industrielogistik an der Montanuniversität Leoben auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG) und des Satzungsteiles Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

Logistik ist heute eine umfassende Managementaufgabe mit immer komplexer werdenden Anforderungen. Logistik ist ein anwendungsorientiertes, interdisziplinäres Fachgebiet. Sie beschreibt und analysiert arbeitsteilige Wirtschaftssysteme als Flüsse von Objekten (von Gütern, Personen, Energie und Information) in Netzwerken und liefert Handlungsempfehlungen zu ihrer Gestaltung und Implementierung. Die primären wissenschaftlichen Fragestellungen der Logistik beziehen sich somit auf die Konfiguration, Organisation, Steuerung oder Regelung dieser Netzwerke und Flüsse mit dem Anspruch, dadurch Fortschritte in der ausgewogenen Erfüllung ökonomischer, ökologischer und sozialer Zielsetzungen zu ermöglichen.

Die Industrielogistik plant und steuert Flüsse von Material und Information zum Zweck der Bedarfsdeckung in der Wertschöpfungskette industrieller Güter von den Lieferanten durch das Produktionsunternehmen hindurch bis hin zu den Kunden. Die Industrielogistik umfasst entsprechend dieser Kette die Beschaffungs-, Produktions- und Distributionslogistik zur ersten Lieferanten- bzw. Kundenstufe, aber auch die Entsorgungslogistik. Die Öffnung der Märkte und der zunehmende internationale Wettbewerbsdruck führen zu einer immer stärkeren räumlichen Ausdifferenzierung der Wertschöpfungsketten. Die für die Vernetzung und Optimierung derselben verantwortliche Logistik erlangt daher eine immer größere Bedeutung.

§ 3 Allgemeine Bildungsziele und Qualifikationsprofil

Mit dem vorliegenden Curriculum wird dem Bedarf nach interdisziplinär ausgebildeten und ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlich qualifizierten Absolventinnen und Absolventen Rechnung getragen. Das Bachelorstudium Industrielogistik an der Montanuniversität Leoben dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Das Bachelorstudium „Industrielogistik“ verfolgt die Ziele

- Vermittlung von ingenieurwissenschaftlichen, technischen und betriebswirtschaftlichen Basis- und Fachkenntnissen;
- Bereitstellung eines berufsqualifizierenden Abschlusses mit Ausbildung in allen Schwerpunktbereichen der Logistik und Befähigung zum Einsatz in Einsatzfeldern des privaten und öffentlichen Sektors;
- Qualifizierung zu einem Masterstudium (Master-Programm) an der Montanuniversität Leoben bzw. an einer anderen Universität im In- und Ausland.

Die Absolventin bzw. der Absolvent verfügt nach Abschluss des Studiums entsprechend der o.a. Zielsetzung über Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen.

Die Fachkompetenz umfasst neben betriebswirtschaftlichen und technischen Kenntnissen auch Fähigkeiten auf dem Gebiet der Kommunikations- und Informationstechnologien. In der Sozialkompetenz steht neben der Fremdsprachenkenntnis die Zusammenarbeit in Teams im Vordergrund. Die Methodenkompetenz umfasst neben dem Projekt- und Prozessmanagement insbesondere Verhandlungstechnik, Strategieorientierung sowie methodische Analyse von Systemen und Abläufen.

Die Lernergebnisse des Bachelorstudiums Industrielogistik sind in der Folge definiert. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,

- logistische Netzwerke und Flüsse zu beschreiben und modellhaft abzubilden;
- logistische Netzwerke und Flüsse im Hinblick auf die Erfüllung ökonomischer, ökologischer und sozialer Zielsetzungen zu bewerten;
- Konzepte und Entwicklungen der Logistik auf ihre Eignung in konkreten Systemumgebungen zu bewerten;
- Methoden und Werkzeuge des Prozess- und Projektmanagements in Logistiksystemen zielgerichtet einzusetzen;
- betriebliche Managementsysteme (Qualität, Umwelt, Arbeitssicherheit, Risiko) zu entwickeln;
- technische Systeme der Logistik zu beschreiben und zu bewerten;
- die Potentiale von Automation und Sensorik in Logistiksystemen zu bewerten;
- den Einsatz von IT-Systemen zur Unterstützung logistischer Prozesse zu planen;
- IT-gestützte Planungs- und Optimierungsmodelle zu entwickeln und einzusetzen;
- natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und Modelle in Logistikumgebungen zielgerichtet umzusetzen.

§ 4 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG). Daraus ergibt sich für einen ECTS-Punkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

a) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.

(b) In Übungen (UE) sind konkrete Aufgabenstellungen rechnerisch, konstruktiv oder experimentell zu bearbeiten.

(c) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

(d) Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.

(e) Proseminare (PS) sind Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.

(f) Integrierte Lehrveranstaltungen (IV) sind Kombinationen von Vorlesungen mit Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. b-e, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.

(g) Praxis (PK) hat die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Sie dient der Erprobung und praxisorientierten Anwendung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und ist grundsätzlich an hierfür geeigneten, vorzugsweise außeruniversitären Einrichtungen abzuleisten.

§ 6 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Melden sich bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit mehr Studierende an, welche die Zulassungsvoraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erfüllen, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so sind nach Möglichkeit Parallellehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang, allenfalls auch während der sonst vorlesungsfreien Zeit, anzubieten.

(2) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung (Parallellehrveranstaltung) mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Studierende, für die diese Lehrveranstaltung ein Pflichtfach darstellt, sind vor jenen zu reihen, für die diese ein gebundenes Wahlfach darstellt, letztere wiederum vor jenen, für die diese Lehrveranstaltung ein freies Wahlfach darstellt.
- b) Innerhalb der in lit. a) genannten Kategorien erfolgt die Reihung nach der Summe der bisher im betreffenden Studium erreichten ECTS-Anrechnungspunkte. Bei gleicher Punktezahl erfolgt die Reihung nach dem Datum der Anmeldung zur Lehrveranstaltung.
- c) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der LV bevorzugt aufzunehmen.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Deutsch ist Unterrichts- und Prüfungssprache mit Ausnahme jener Lehrveranstaltungen, welche in englischer Sprache angekündigt werden. Die in Englisch angekündigten Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache unterrichtet und geprüft.

(2) Die Bachelorarbeit für Industrielogistik kann in Absprache mit dem/der Betreuer/in auch in englischer Sprache abgefasst werden.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 8 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium Industrielogistik umfasst einen Arbeitsaufwand von 210 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon entfallen auf:

Tabelle 1: Gliederung des Bachelorstudiums

	Semesterstunden	ECTS
Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern	130	161,5
Lehrveranstaltungen aus gebundenen Wahlfächern		3
Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern		15,5
Verpflichtende Praxis		30
Summe		210

Der Arbeitsaufwand von 210 ECTS-Anrechnungspunkten ist zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit im Sinne des § 54 Abs. 3 UG zwingend erforderlich und durch ein nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten auch nachgewiesen.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) werden im ersten Semester die nachfolgenden einführenden und orientierenden Lehrveranstaltungen angeboten:

Tabelle 2: Erstmalige Zulassung im Wintersemester

lfd. Ziffer	Titel	Art	SSt	ECTS
1	Einführung in die Montanistischen Wissenschaften	IV	2	1
2	Mathematik I	VO	4	7,5
3	Chemie IA	VO	2,2	4
4	Physik IA	VO	1,75	3

Tabelle 3: Erstmalige Zulassung im Sommersemester

lfd. Ziffer	Titel	Art	SSt	ECTS
1	Mathematik II	VO	4	6
2	Physik II	VO	2	3
3	Mechanik IA	VO	3	4,5
4	Statistik	VO	2	3

(2) In der Studieneingangs- und Orientierungsphase haben die Studierenden bei erstmaliger Zulassung im Wintersemester aus Tabelle 2 die orientierende Lehrveranstaltung „Einführung in die Montanistischen Wissenschaften“ (Zif. 1) sowie mindestens zwei Lehrveranstaltungen der Zif. 2 bis 4 zu absolvieren. Bei erstmaliger Zulassung im Sommersemester sind aus Tabelle 3 mindestens zwei Lehrveranstaltungen sowie eine dritte aus den anderen Pflichtfächern des zweiten Semesters zu absolvieren. An Stelle der zuletzt genannten Lehrveranstaltung kann auch die orientierende Lehrveranstaltung „Einführung in die Montanistischen Wissenschaften“ im darauf folgenden Wintersemester absolviert werden. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase haben insgesamt mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.

(3) Bis zur positiven Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase können zusätzlich nur Lehrveranstaltungen aus dem 1. Studienjahr bis zum Arbeitspensum von 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden. Weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen können erst nach positivem Abschluss der gesamten STEOP absolviert werden.

§ 10 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

Die Studierenden des Bachelorstudiums Industrielogistik sind verpflichtet, alle Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des Bachelorstudiums zu absolvieren. Die Pflichtfächer sowie die den einzelnen Pflichtfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen (LV) sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der Semesterstunden (SSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der Prüfungsmethode (s: schriftlich, m: mündlich, s und/oder m: schriftlich und/oder mündlich, i: immanent, T: Teilnahme „mit/ohne Erfolg“) sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf. Sem.) in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 4: Pflichtlehrveranstaltungen 1. bis 4. Semester

Pflichtfach	Lehrveranstaltung	Art	SSt	ECTS	Prüfungsmethode	Empf. Sem.
Ingenieur- und naturwiss. Grundlagen	Mathematik I	VO	4	7,5	s oder m	1
	Übungen zu Mathematik I	UE	3	3	i	1
	Chemie IA	VO	2,2	4	s	1
	Chemie IB	VO	1,3	2	s	1
	Physik IA	VO	1,75	3	s	1
	Physik IB	VO	1,75	3	s	1
	Rechenübungen Physik IA und IB	UE	2	2	i	1
	Einführung in die Montanistischen Wissenschaften	IV	2	1	T	1
	Mathematik II	VO	4	6	s oder m	2
	Übungen zu Mathematik II	UE	2,5	2,5	i	2
	Physik II	VO	2	3	s	2
	Rechenübungen zu Physik II	UE	1	1	i	2
	Mechanik IA	VO	3	4,5	s	2
	Übungen zu Mechanik IA	UE	2	2	i	2
	Statistik	VO	2	3	s oder m	2
	Übungen zu Statistik	UE	1,5	1,5	i	2
	Elektrotechnik I	VO	3	4,5	s und m	3

Pflichtfach	Lehrveranstaltung	Art	SSSt	ECTS	Prüfungs- methode	Empf. Sem.
	Maschinenelemente IA	VO	3	4,5	s	3
	Maschinenzeichnen	IV	2	2,5	i	3
	Mathematische Grundlagen des Operations Research	IV	2	2	i	4
Informations- technologie	Computeranwendung und Programmierung	VO	2	3	s	1
	Übungen zu Computeranwendung und Programmierung	UE	2	2	i	1
	IT I	VO	2	3	s	3
	Übungen zu IT I	UE	2	2	i	3
	Datenbanken	VO	2	3	s	4
	Übungen zu Datenbanken	UE	1	1	i	4
	Wirtschafts- und Betriebsinformatik	VO	2	3	s	4
	Übungen zu Wirtschafts- und Betriebsinformatik	UE	2	2	i	4
Logistik	Einführung in die Industrielogistik	VO	1	1,5	s	2
	Grundlagen und Konzepte der Logistik	VO	4	6	s und m	3
	Übungen zu Grundlagen und Konzepte der Logistik	UE	4	4	i	3
	Produktionsplanung, -steuerung und -logistik	IV	5	6	i	4
	Grundlagen der Transportsysteme	VO	2	3	s	4
Betriebs- wirtschaftliche Grundlagen / Management	Allgemeine Wirtschafts- und Betriebswissenschaften I	VO	2	3	s und m	3
	Übungen zu Allgemeine Wirtschafts- und Betriebswissenschaften I	UE	2	2	i	3
	Allgemeine Wirtschafts- und Betriebswissenschaften II	VO	2	3	s und m	4
	Übungen zu Allgemeine Wirtschafts- und Betriebswissenschaften II	UE	2	2	i	4
Summe			85	112		

Tabelle 5: Pflichtlehrveranstaltungen 5. bis 7. Semester

Pflichtfach	Lehrveranstaltung	Art	SSSt	ECTS	Prüfungs- methode	Empf. Sem.
Ingenieur- und naturwiss. Grundlagen	Matrixalgebra	IV	2	2	i	5
Informations- technologien	IT II	VO	2	3	s	5
	Übungen zu IT II	UE	1	1	i	5
	IT-Einsatz in der Logistik	VO	2	3	s	6
	Übungen zu IT-Einsatz in der Logistik	UE	3	3	i	6
Logistik	Prozessmanagement I: Grundlagen und Methoden	IV	4	4	i	5
	International Logistics	IV	2	2	i	6

Pflichtfach	Lehrveranstaltung	Art	SSt	ECTS	Prüfungs- methode	Empf. Sem.
	Automatisierungstechnik für Industrielogistik	VO	2	3	s	6
	Übungen zu Automatisierungstechnik für Industrielogistik	UE	2	2	i	6
	Logistik Exkursion	EX	3	0,5	T	6
Betriebswirtschaftliche Grundlagen / Management	Logistik-Controlling	IV	2	2,5	i	5
	Simulation of production planning and logistics (production economy)	SE	2	2	i	5
	Moderations- und Problemlösungstechnik	IV	2	2,5	i	5
	Projektmanagement	IV	2	3	i	5
	Prozesskostenrechnung	VO	1	1,5	s	6
	Übungen zu Prozesskostenrechnung	UE	1	1	i	6
	Humanressourcen-Management	VO	2	3	s	6
	Managementsysteme für Industrielogistik	VO	2	3	s	6
Seminar zur Bachelorarbeit	Seminar Bachelorarbeit–Industrielogistik	SE	5	4,5	i	6
	Spezielle Anwendungsfelder der Logistik	PS	3	3	i	5
Verpflichtende Praxis	Verpflichtende Praxis	PK		30	T	7
Summe			45	79,5		

§ 11 Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern

(1) Die Studierenden des Bachelorstudiums Industrielogistik sind verpflichtet, eine in Tabelle 6 genannte Lehrveranstaltung im Umfang von 3 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Die Lehrveranstaltung kann von den Studierenden frei gewählt werden.

(2) Die gebundenen Wahlfächer sowie die den gebundenen Wahlfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen (LV) sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der Semesterstunden (SSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der Prüfungsmethode (s: schriftlich, m: mündlich, s und/oder m: schriftlich und/oder mündlich, i: immanent) sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf. Sem.) in der nachfolgenden Tabelle 6 dargestellt:

Tabelle 6: Gebundene Wahlfächer mit zugeordneten Lehrveranstaltungen

Gebundenes Wahlfach	Lehrveranstaltung	Art	SSt	ECTS	Prüfungs- methode	Empf. Sem.
Ingenieur- und naturwiss. Grundlagen	Chemie II	VO	2	3	s	2
	Numerische Methoden I	VO	2	3	s und m	4

§ 12 Freie Wahlfächer

(1) Im Bachelorstudium Industrielogistik sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 15,5 ECTS-Anrechnungspunkten als freie Wahlfächer zu absolvieren. Die freien Wahlfächer können aus dem Angebot aller anerkannten in- oder ausländischen Universitäten frei

gewählt werden, über sie sind Prüfungen abzulegen. Die Absolvierung der freien Wahlfächer Mathematik 0, Physik 0 und Chemie 0 des 1. Semesters wird ausdrücklich empfohlen.

(2) Sofern diesen Lehrveranstaltungen keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede positiv absolvierte volle Semesterstunde mit 1 ECTS-Anrechnungspunkt gewichtet, Bruchteile von Stunden mit den entsprechenden Bruchteilen der ECTS-Anrechnungspunkte.

(3) Lehrveranstaltungen der Montanuniversität Leoben, die im Curriculum eines Masterstudiums als Pflichtfach vorgesehen sind, können Studierende, die zu diesem Studium nicht zugelassen sind, grundsätzlich nur dann als freies Wahlfach belegen, wenn sie wenigstens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) als Studierende eines Bachelorstudiums an der Montanuniversität Leoben die Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen der ersten vier Semester (Tabelle 4), oder
- b) den Abschluss des ersten Studienabschnitts im Umfang von wenigstens vier Semestern eines Diplomstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder
- c) den Abschluss des Bachelorstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder
- d) das Vorhandensein einer den obigen Voraussetzungen gleichwertigen anderweitigen Studienleistung an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, die vom Studienrechtlichen Organ festzustellen ist.

(4) In Tabelle 7 sind jene Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 11,5 ECTS-Anrechnungspunkten angeführt, welche als freie Wahlfächer im Bachelorstudium Industrielogistik vorgezogen werden dürfen.

Tabelle 7: Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Industrielogistik, welche als freie Wahlfächer im Bachelorstudium Industrielogistik vorgezogen werden dürfen

Lehrveranstaltung	Art	SSt	ECTS	Prüfungsmethode
Logistics Strategy and Supply Chain Management	VO	2	3	s
Produktionswirtschaft	VO	1	1,5	s und/oder m
Anlagenwirtschaft	VO	2	3	s und/oder m
Wirtschaftsmathematik und Statistik	IV	3	4	i

§ 13 Nachweis von Vorkenntnissen

Zum Verständnis der in Spalte 1 der Tabelle 8 genannten Lehrveranstaltungen sind besondere Vorkenntnisse erforderlich, die in den in Spalte 2 genannten Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Eine Anmeldung zu den in Spalte 1 genannten immanenten Lehrveranstaltungen ist nur nach positiver Absolvierung der jeweils in derselben Zeile genannten Lehrveranstaltung der Spalte 2 möglich. Handelt es sich bei der in Spalte 1 genannte Lehrveranstaltung um eine Vorlesung, so ist eine Anmeldung zu deren Prüfung nur nach positiver Absolvierung der jeweils in derselben Zeile genannten Lehrveranstaltung der Spalte 2 möglich.

Tabelle 8: Nachweis von Vorkenntnissen

Spalte 1	Spalte 2
Lehrveranstaltung	Anmeldevoraussetzung(en)
Elektrotechnik I (VO)	Physik IA und Physik IB (VO)

Automatisierungstechnik für Industrielogistik (VO)	Mathematik II (VO) und Mathematische Grundlagen des Operations Research (IV)
Maschinenelemente IA (VO)	Mechanik IA (VO)
Grundlagen und Konzepte der Logistik (VO und UE)	Statistik (VO)
Spezielle Anwendungsfelder der Logistik (PS)	Grundlagen und Konzepte der Logistik (VO und UE)
IT II (UE)	IT I (UE)
Seminar Bachelorarbeit - Industrielogistik (SE)	Spezielle Anwendungsfelder der Logistik (PS)
IT I (ÜE)	Computeranwendung und Programmierung (VO)
Automatisierungstechnik (VO)	Mathematik II (VO) Mathematische Grundlagen des Operations Research (IV)
Übung zu Automatisierungstechnik für Industrielogistik (UE)	Mathematik II (VO) Mathematische Grundlagen des Operations Research (IV)
Logistik-Controlling (IV)	Grundlagen und Konzepte der Logistik (VO und UE)

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Im Bachelorstudium Industrielogistik ist im Rahmen der Lehrveranstaltung „Seminar Bachelorarbeit Industrielogistik“ eine eigenständige schriftliche Arbeit (Bachelorarbeit) abzufassen. Für den Abschluss der Lehrveranstaltung ist eine Vorstellung und Verteidigung der Bachelorarbeit erforderlich.

(2) Mit der Abfassung der Bachelorarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss der STEOP, der Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des ersten bis vierten Semesters (siehe Tabelle 4) sowie der Lehrveranstaltung „Spezielle Anwendungsfelder der Logistik“ begonnen werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist aus den Fächern Logistik, Informationstechnologie und Betriebswirtschaftliche Grundlagen/Management zu entnehmen. Diese muss aber jedenfalls einen industrielogistischen Bezug aufweisen.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltung vergeben Bachelorarbeiten und bestimmen diese hinsichtlich Form und Umfang. Die Bachelorarbeit ist als solche zu kennzeichnen und folgt in ihrem formalen Aufbau einer wissenschaftlichen Veröffentlichung.

(5) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen zu beurteilen.

§ 15 Auslandsstudien

Während eines Auslandsstudiums positiv absolvierte Prüfungen werden unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit mit den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen auf

Antrag der oder des Studierenden anerkannt. Auf die Möglichkeit eines Vorausbescheides im Sinne des § 78 Abs. 6 UG wird verwiesen.

§ 16 Verpflichtende Praxis

(1) Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der im Bachelorstudium Industrielogistik erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ist eine fach einschlägige, auf die Studieninhalte ausgerichtete verpflichtende Praxis an einer hierfür geeigneten, vorzugsweise außeruniversitären Einrichtung mit einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten (entspricht 80 Arbeitstagen) zu absolvieren.

(2) Die verpflichtende Praxis kann nach Wahl der oder des Studierenden in einem oder in bis zu vier annähernd gleich langen Blöcken geleistet werden. Die Genehmigung der geleisteten Praxis erfolgt durch das Studienrechtliche Organ.

(3) Mit der Pflichtpraxis soll frühestens nach dem zweiten Semester begonnen werden.

(4) Die Absolvierung der verpflichtenden Praxis ist im siebenten Semester vorgesehen. Eine frühere Absolvierung ist auch in der LV-freien Zeit zulässig.

(5) Die Absolvierung der Praxis ist vom Betrieb, in dem die Praxis absolviert wurde, unter Angabe der Art und des zeitlichen Umfanges der geleisteten Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

(6) Als Ersatz für den Fall, dass die Absolvierung der Praxis nachweislich nicht möglich ist, ist eine angeleitete anwendungsorientierte schriftliche Arbeit durchzuführen. Das Ausmaß ist dem Umfang der nicht erbrachten Praxis anzupassen. Details legt das Studienrechtliche Organ fest.

III. Prüfungsordnung

§ 17 Prüfungen

- a) Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
- b) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
- c) Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.
- d) Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
- e) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
- f) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder mündlich und schriftlich stattfinden kann.
- g) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung,

sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

- h) Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen weisen immanenten Prüfungscharakter auf. Die jeweilige Prüfungsmethode ist auch den Lehrveranstaltungstabellen zu entnehmen.
- i) Der positive Erfolg von Prüfungen sowie von Bachelorarbeiten wird mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt. Die positive Beurteilung der Orientierungslehrveranstaltung der STEOP sowie von Exkursionen und der verpflichtenden Praxis lautet „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 18 Anerkennung von Prüfungen

Für die Anerkennung von Prüfungen gilt § 78 UG in Verbindung mit dem Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) Negativ beurteilte Prüfungen dürfen viermal wiederholt werden (5 Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Montanuniversität Leoben anzurechnen.

(2) Für Prüfungswiederholungen gilt weiters § 38 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Studienabschluss

Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern, den gebundenen und freien Wahlfächern sowie der positiven Beurteilung der Bachelorarbeit und der verpflichtenden Praxis wird das Bachelorstudium abgeschlossen.

§ 21 Prüfungsverfahren

(1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 32 ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden im Studieninformationssystem MUonline über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 76 Abs. 2 UG).

(3) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen ist den Studierenden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen.

(4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden längstens innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Bekanntgabe im MUonline mitzuteilen.

IV. Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Industrielogistik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“, verliehen. Im Falle der Führung des akademischen Grades ist dieser dem Namen nachzustellen.

V. In-Kraft-Treten

(1) Das Curriculum für das Bachelorstudium Industrielogistik tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 09.06.2016, Stück Nr. 81 tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(3) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.06.2017, Stück Nr. 89 tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(4) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 11.06.2018, Stück Nr. 86 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

VI. Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 das Studium neu beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit während der Zulassungsfristen freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums am 1.10.2015 dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Curriculum für das Bachelorstudium Industrielogistik (kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 27.6.2003, Stück Nr. 50, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt am 27.6.2014, Stück Nr. 83) unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums bis zum Ablauf des WS 2019/20 abzuschließen. Wird das Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, sind die Studierenden den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellt.

(4) Prüfungen, die im bisherigen Studium abgelegt wurden, werden für das Bachelorstudium Industrielogistik von Amts wegen generell anerkannt, sofern sich Bezeichnung und Umfang in Stunden und/oder ECTS nicht geändert haben. Weiters werden Prüfungen, die nach dem bisherigen Curriculum Bachelorstudium Industrielogistik WS 2014/15 abgelegt wurden, für das Bachelorstudium Industrielogistik gemäß der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Curriculums bildenden Äquivalenzliste (Anhang I Tabelle 9) von Amts wegen generell anerkannt. Davon unberührt besteht die Möglichkeit einer bescheidmäßigen Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 78 UG auf Antrag der oder des Studierenden.

(5) Äquivalenzen zur Curriculumnovelle 2016:

5.1) Eine vor dem 1.10.2016 positiv absolvierte Studieneingangs- und Orientierungsphase gilt auch nach den Bestimmungen des am 1.10.2016 geltenden Curriculums als positiv absolviert.

5.2) Die nach dem Curriculum 2015 (Stammfassung) positiv abgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen der linken Spalte der Tabelle 10 Anhang II werden auf die in der rechten Spalte genannten Lehrveranstaltungen des Curriculums idFd Novelle 2016 angerechnet.

5.3) Die nach dem (alten) Curriculum für das Bachelorstudium Industrielogistik (kundgemacht im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 27.6.2003, Stück Nr. 50, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 27.6.2014, Stück Nr. 83) positiv abgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen der linken Spalte der Tabelle 11, Anhang III, werden auf die in der rechten Spalte genannten Lehrveranstaltungen des Curriculums 2015 (Stammfassung) angerechnet.

(6) Äquivalenzen zur Curriculumsnovelle 2018:

Die nach dem Curriculum idFd Novelle 2017 positiv abgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen der linken Spalte der Tabelle 12, Anhang IV, werden auf die in der rechten Spalte genannten Lehrveranstaltungen des Curriculums idFd Novelle 2018 angerechnet.

ANHÄNGE

Der Vorsitzende des Senates:
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kirschenhofer

Anhang I: Tabelle 9 - Äquivalenzliste zu Punkt VI. Abs. 4 des Bachelorstudiums

Lehrveranstaltungen Bachelorstudium Curriculum 2014/15		Art	SSt	ECTS	Äquivalente Lehrveranstaltungen Bachelorstudium Curriculum 2015/2016		Art	SSt	ECTS
150.420	Informationslogistik	VO	2	3	150.420	Datenbanken	VO	2	3
150.421	Übungen zu Informationslogistik	UE	1	1	150.421	Übungen zu Datenbanken	UE	1	1
530.079	System Analysis in Logistics	VO	2	3	530.004	Automatisierungs- technik für Industrielogistik	VO	2	3
530.080	Übungen zu System Analysis in Logistics	UE	2	2	530.015	Übungen zu Automatisierungs- technik für Industrielogistik	UE	2	2
601.140	Seminar aus Logistik	SE	5	8	601.140	Seminar zur Bachelorarbeit	SE	5	5

Anhang II. Tabelle 10 - Äquivalenzliste zu Punkt VI Absatz 5.2

Lehrveranstaltungen Bachelorstudium Curriculum idF 2015/16				Äquivalente Lehrveranstaltungen Bachelorstudium Curriculum idF 2016/17			
Lehrveranstaltung	Art	SSt	ECTS	Lehrveranstaltung	Art	SSt	ECTS
Einführung in die Mont. Wissenschaften	VO	1,0	0,5	Einführung in die Mont. Wissenschaften	VO	1,0	1,0
Seminar zur Bachelorarbeit	SE	5,0	5,0	Seminar zur Bachelorarbeit	SE	5,0	4,5

Anhang III: Tabelle 11 – Äquivalenzliste zu Punkt VI Abs. 5.3

Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium der Studienjahre bis 2014/15	SSt	ECTS	Äquivalente Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium ab Studienjahr 2015/16	SSt	ECTS
Einführung in die Mont. Wissenschaften	0	0	Einführung in die Mont. Wissenschaften*)	1	0,5
Mathematik I (VO)	5	7,5	Mathematik I (VO)	4	7,5
			Mathematik 0 (IV) (freies Wahlfach)	1	1
Chemie IA (VO)	2,7	4	Chemie IA (VO)	2,2	4
			Chemie 0 (IV) (freies Wahlfach)	0,5	0,5
Physik IA (VO)	2	3	Physik IA (VO)	1,75	3
			Physik 0 (IV) (freies Wahlfach)	0,5	0,5
CuP (VO)	2	3	CuP (VO) **)	2	3

*) Die Einführung in die Montanistischen Wissenschaften ist eine LV der STEOP, deshalb ist eine Anerkennung als freies Wahlfach nicht möglich.

**) sofern im Curriculum als Pflichtfach vorgesehen.

Anhang IV: Tabelle 12 - Äquivalenzliste zu Punkt VI Abs. 6

Lehrveranstaltungen Bachelorstudium der Studienjahre bis 2017/18				Äquivalente Lehrveranstaltungen Bachelorstudium ab Studienjahr 2018/19			
Lehrveranstaltung	Art	SSt	ECTS	Lehrveranstaltung	Art	SSt	ECTS
Einführung in die Montanistischen Wissenschaften	VO	1,0	1,0	Einführung in die Montanistischen Wissenschaften	IV	2,0	1,0
Maschinenzeichnen	VO	1,0	1,5	Maschinenzeichnen	IV	2,0	2,5
Übungen zu Maschinenzeichnen	UE	1,0	1,0				
Spezielle Anwendungsfelder der Logistik	IV	3,0	3,0	Spezielle Anwendungsfelder der Logistik	PS	3,0	3,0
Seminar zur Bachelorarbeit	SE	5	4,5	Seminar Bachelorarbeit - Industrielogistik	SE	5	4,5